

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen

19. SEP. 2019

SCHLEIBENHOF  
Rechtsanwaltskanzlei

**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

- 1.
- 2.

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

- Antragsteller -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

**wegen**

Asylrechts  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin

am 17. September 2019 **beschlossen**:

- I. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof, Erfurt, wird abgelehnt.

- II. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die in Nr. 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21.08.2019 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
- III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Gründe:

#### I.

1. Die Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehören der Volksgruppe der Tadschiken an. Der im Jahre 1985 geborene Antragsteller zu 1) reiste eigenen Angaben zufolge am 20.10.2018 gemeinsam mit seiner im Jahre 1985 geborenen Ehefrau, der Antragstellerin zu 2), in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 29.10.2018 beantragten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Ausweislich der sich aus der Behördenakte ergebenden EURODAC-Treffer haben die Antragsteller bereits im Oktober 2017 in Rotterdam und im Mai 2018 in Zevenaar einen Asylantrag gestellt.

Im Rahmen der persönlichen Gespräche zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und der Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des Asylantrages am 29.10.2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt), auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gaben die Antragsteller im Wesentlichen übereinstimmend an, Afghanistan im Juni/Juli 2016 verlassen und sich 1 Jahr und 2 Monate in der Türkei aufgehalten zu haben. In den Niederlanden hätten sie im Jahre 2017 internationalen Schutz beantragt. Sie gaben unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke an, nicht nach Afghanistan zurückkehren zu können, da sie persönlich und telefonisch seitens des Ex-Verlobten der Antragstellerin zu 2) bedroht worden seien. Zudem hätten sie in einem US-Büro gearbeitet und Drohbriefe der Taliban erhalten. Die Antragstellerin zu 2) gab in ihrem am 29.10.2019 ausgefüllten Formular zudem an, dass ihr der Antrag auf Schutz in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelehnt worden sei.

Bei ihrer Anhörung zur der Zulässigkeit des Asylantrages am 30.10.2019 beim Bundesamt gab der Antragsteller zu 1) an, dass sie in den Niederlanden einen ablehnenden Asylbescheid erhalten und dagegen erfolglos Klage erhoben hätten. Bei ihrem zweiten Asylantrag handele

es sich um einen Folgeantrag. Mit dem zweiten ablehnenden Bescheid sei ihnen die Abschiebung angedroht worden. Auf den Inhalt der Niederschrift wird im Übrigen Bezug genommen.

Im Rahmen seiner Anhörung am 30.10.2019 beim Bundesamt, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Antragsteller zu 1) an, mit der Antragstellerin zu 2), seiner Mutter, seinem Bruder und dessen Frau in Kabul im Haus seines verstorbenen Vaters gelebt zu haben. Er habe die Schule bis zur 12. Klasse besucht und das Abitur absolviert. Nach dem Informatikstudium habe er in der IT-Branche gearbeitet. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt gab er an, für eine ausländische Firma namens Sterling als IT-Spezialist gearbeitet zu haben. Er habe sich um die IT-Belange anderer Mitarbeiter gekümmert. Im Jahr 2015 seien mehrere Mitarbeiter der Firma durch die Taliban entführt worden. Diese hätten Informationen über die Firma erhalten wollen. Die entführten Mitarbeiter hätten den Taliban seinen Namen, seine Wohnanschrift und Telefonnummer verraten. Anschließend hätten ihn die Taliban telefonisch und schriftlich - per SMS - mit dem Tode bedroht. Er habe einen Brief erhalten. Darin hätten ihn die Taliban zur Zusammenarbeit aufgefordert. Nachdem er auf die Forderungen der Taliban nicht reagiert habe, habe er ein Drohschreiben erhalten. Im Juni 2016 sei er in Kabul von Motorradfahrern angegriffen worden. Einer der Fahrer habe die Scheibe seines Autos zerstört. Die Angreifer hätten paschtunisch gesprochen und ihn als „Kafir“ beschimpft. Die bewaffneten Personen hätten signalisiert, ihn gezielt zu suchen. Als er realisiert habe, dass es sich bei den Angreifern um Angehörige der Taliban gehandelt hätte, die ihn hätten töten wollen, habe er die Flucht ergriffen, noch bevor diese von den mitgeführten Schusswaffen hätten Gebrauch machen können. Dabei sei er mit dem Auto auch über ein Motorrad der Angreifer gefahren, was im zuvor zum Anhalten gebracht habe. Er habe den Vorfall in der nächsten Polizeistation zur Anzeige gebracht. Die Polizisten hätten erwidert, dass sie diesen Leuten im Einzelnen nicht habhaft werden könnten. Er habe sich einige Tage bei einem Freund versteckt und sei schließlich vier oder fünf Tage später, am 25. oder 26. Juni, mit einem türkischen Visum in die Türkei ausgereist. Die Antragstellerin zu 2) sei nach 10/11 Tagen nachgekommen.

Darüber hinaus hätten sie Afghanistan wegen den Problemen mit dem im Iran arbeitenden Ex-Verlobten der Antragstellerin zu 2) verlassen. Die Antragstellerin zu 2) sei diesem seit ihrem ersten Lebensjahr versprochen gewesen. Allerdings habe sie ihn, einen Analphabeten, nicht heiraten wollen. Nachdem die Familie des Ex-Verlobten von der Hochzeit der Antragsteller erfahren hätte, hätten die Bedrohungen begonnen. Unter anderem hätten der Ex-Verlobte und seine Familie gedroht, das Gesicht der Antragstellerin zu 2) mit Säure zu verätzen und ihn, den Antragsteller zu 1), zu töten. Sein Schwiegervater habe versucht, das Problem mit einer Ältestenversammlung des Dorfes zu lösen, aber der Ex-Verlobte sei zu diesem

Treffen nicht erschienen. Das Problem hätten sie nicht ernst genommen, da sie gedacht hätten, die Lage würde sich noch beruhigen. Sie hätten allerdings immer Angst gehabt, weil der Ex-Verlobte ihren Standpunkt nicht verstanden habe und als Analphabet nicht verstehen könne. Auf Nachfrage des Anhörenden gab er an, dass der Ex-Verlobte ihn telefonisch über seine Frau mit dem Tode bedroht habe. Nachdem sie ihre Telefonnummern gewechselt hätten, habe er die Drohungen über die Familie der Antragstellerin zu 2) erhalten. Er habe sich nicht an die Polizei gewendet, da die Ältesten für solche Probleme zuständig seien. Wäre der Ex-Verlobte verhaftet worden, hätte die Familie nur noch mehr Druck auf ihn, den Antragsteller zu 1), ausgeübt. Als die Familie dabei gewesen sei, mit dem Ex-Verlobten zu sprechen, sei es zu den Problemen mit den Taliban gekommen.

Er gab auf Nachfrage an, die Probleme mit dem Ex-Verlobten und den Taliban auch im Rahmen des Asylverfahrens in der Niederlande vorgetragen zu haben.

Von seinen Ersparnissen habe er ihre Ausreise und auch den Aufenthalt in der Türkei finanziert. Seine restlichen Familienmitglieder, insbesondere seine Mutter, zu der er noch in Kontakt stehe, halten sich seinen Angaben zufolge in Afghanistan auf.

In der Behördenakte befindet sich ein Ablehnungsbescheid der Niederlande, datiert auf den 17.10.2018.

Am 23.11.2018 richtete das Bundesamt ein Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung) an die Niederlande. Die niederländischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 28.11.2018 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-Verordnung.

Mit Bescheid vom 29.11.2018 lehnte das Bundesamt den Antrag der Antragsteller als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung in die Niederlande an. Die Antragsteller haben hiergegen beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage erhoben (Az. 2 K 1608/18 Me)

Am 07.01.2019 wurde der gemeinsame Sohn der Antragsteller geboren, dem gegenüber ein gleichlautender Bescheid ergangen ist. Gegen diesen Bescheid haben die Antragsteller ebenfalls Klage erhoben (Az. 2 K 378/19 Me) und zugleich einstweiligen Rechtsschutz ersucht (Az. 2 E 379/19 Me). Nachdem die Überstellungsfrist abgelaufen war, hob das Bundesamt die beiden Bescheide auf. Die bei Gericht anhängigen Hautsachverfahren wurden daraufhin eingestellt.

Mit Bescheid vom 21.08.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag der Antragsteller als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen (Nr. 2), forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Am 29.08.2019 wurde der Bescheid als Einschreiben zur Post gegeben.

2. Am 03.09.2019 ließen die Antragsteller gegen den genannten Bescheid Klage erheben. Zugleich ließen sie beantragen,

die aufschiebende Wirkung gegen die Nr. 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 21.08.2019 anzuordnen,

ihnen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof, Erfurt, zu bewilligen.

Es sei ein Asylverfahren durchzuführen. Aufgrund der Geburt ihres gemeinsamen Kindes bestehe im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan möglicherweise eine wesentlich erhöhte Gefährdungslage durch den Ex-Verlobten der Antragstellerin zu 2). Zumindest lägen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) Bezug genommen. Des Weiteren wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 2 K 1608/18 Me, 2 K 378/19 Me und 2 E 379/19 Me verwiesen.

## II.

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt erfolglos, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO in entsprechender Anwendung erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhil-

fe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Antragsteller haben ihre Bedürftigkeit nicht nachgewiesen. Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist entgegen § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller beigelegt. Eine entsprechende Erklärung wurde trotz gerichtlicher Aufforderung vom 05.09.2019 auch nicht nachgereicht.

2. Der auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gerichtete Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Var. VwGO hinsichtlich der nach § 75 AsylG kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung (vgl. § 71a Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 AsylG) ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben und hat auch in der Sache Erfolg.

a) Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage darf das Gericht gemäß § 71a Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG entsprechend die aufschiebende Wirkung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinn liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 - juris ,Rn. 99).

b) Dies ist hier im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) der Fall. Dem angegriffenen Bescheid begegnen ernstlichen Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit, weil die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung nach § 71a Abs. 4 AsylG i. V. m. § 34 Abs. 1 AsylG nach summarischer Prüfung nicht vorliegen.

Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71a Abs. 1 AsylG. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Ein Zweitantrag liegt nach § 71a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechts-

vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Er hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt (BVerwG, U. v. 14.12.2016 – 1 C-4/16 – juris, Rn. 23f.).

Die Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Zwar dürfte der Asylantrag der Antragsteller als Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG zu werten sein (dazu unter aa)). Allerdings bestehen ernsthafte Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes, kein Asylverfahren durchzuführen, da die Voraussetzungen eines Wiederaufgreifens gemäß § 71 a Abs. 1 AsylG, § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nach summarischer Prüfung vorliegen (dazu unter bb)). Jedenfalls bestehen ernstliche Zweifel, ob das Bundesamt in rechtmäßiger Weise die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG verneint hat (dazu unter cc)).

aa) Nach dem Inhalt der Behördenakte durfte das Bundesamt hier davon ausgehen, dass die Antragsteller ein Asylverfahren in den Niederlanden erfolglos abgeschlossen hatten.

Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag nach den Maßgaben des betreffenden ausländischen Asylverfahrensrechts entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist. Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet werden kann, was nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen ist, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (Vgl. BVerwG, U. v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris, Rn. 29).

Grundsätzlich obliegt es dabei dem Bundesamt, den negativen Abschluss des Erstverfahrens im Rahmen der Amtsermittlungspflicht vollumfänglich zu belegen; bloße Mutmaßungen genügen nicht. (vgl. VG Meiningen, B. v. 18.01.2019 – 5 E 1536/18 Me –, Rn. 38 f., juris; Dickten, in: BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1. Februar 2019, § 71a AsylG Rn. 2a).

Welche Anforderungen im Einzelnen an die Nachforschungspflicht des Bundesamts zu stellen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und wird von den Gerichten unterschiedlich

beantwortet. Teilweise wird insofern verlangt, dass der Tenor der abschließenden Entscheidung der ausländischen Behörden vorliegt (vgl. VG Augsburg, B. v. 4.01.2018 - Au 7 S 17.35239 -, juris, Rn. 41); teilweise wird es als ausreichend erachtet, wenn eine Rücknahmeerklärung der ausländischen Behörden nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin-III-Verordnung vorliegt, die mit den Angaben des Asylantragstellers übereinstimmt (vgl. VG Ansbach, U. v. 14.02. 2018 - AN 3 K 16.31917 -, juris, Rn. 36 f.).

In den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bleiben Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, grundsätzlich unberücksichtigt, vgl. § 36 Abs. 4 Satz 2 HS 1 AsylG.

Gemessen an den genannten Maßstäben bestehen auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der dem Gericht im entscheidungserheblichen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse keine ernstlichen Zweifel daran, dass es sich bei dem Asylantrag der Antragsteller um einen Zweitantrag i. S. v. § 71a AsylG handelt.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Antragsteller zu 1) hat hierzu erklärt, er habe in den Niederlanden einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden sei. Gegen diesen Bescheid habe er Klage erhoben. Der Bescheid sei gerichtlich bestätigt worden. Anschließend hätten sie in den Niederlanden einen Folgeantrag gestellt, der ebenfalls abgelehnt worden sei. In der Akte befindet sich ein Bescheid der niederländischen Behörden vom 17.10.2018. Trotz des Umstandes, dass diesbezüglich keine Übersetzung vorliegt, ist aufgrund des Datums davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Bescheid über den (Folge-)antrag vom Mai 2018 handelt. Dies spricht bereits dafür, dass das Verfahren im Sinne des § 71a AsylG erfolglos „abgeschlossen“, d.h. ohne weitere Wiederaufnahme- oder Anfechtungsmöglichkeit im Sinne eines Erstantrags beendet ist. Die Angaben der Antragsteller decken sich auch mit der in der Behördenakte befindlichen Übernahmeerklärung der niederländischen Behörden nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin-III-Verordnung. Für das Gericht ist daher kein Grund ersichtlich, der Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben der Antragsteller wecken könnte. Insbesondere haben sie auch nach Ergehen des angefochtenen Bescheids ihre Angaben zum Ausgang ihres Asylverfahrens in den Niederlanden nicht geändert.

b) Es spricht einiges dafür, dass die Voraussetzungen des § 71a Abs. 1 AsylG, unter denen beim Vorliegen eines Zweitantrags ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, vorliegen.

Nach diesen Vorschriften liegen Wiederaufgreifensgründe nur vor, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), Wiederaufgreifensgründe entsprechend der Zivilprozessordnung vorliegen (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG) und der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist das Verfahren wiederaufzugreifen, wenn sich nachträglich die dem Erstverfahren zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert hat. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nach § 77 Abs. 1 AsylG insoweit der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Es genügt die Möglichkeit einer für den Antragsteller günstigen Entscheidung, soweit er die Wiederaufgreifensgründe durch einen schlüssigen Sachvortrag geltend macht (BVerfG, B.v. 3.3.2000 - 2 BvR 39/98 - juris Rn. 32). Grundvoraussetzung für die Schlüssigkeitsprüfung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist indes ein substantiiertes, widerspruchsfreies und glaubhafter Tatsachenvortrag hinsichtlich der Änderung der Sach- und Rechtslage (Marx, Ausländer- und Asylrecht, 3. Aufl. 2016, § 11 Rn. 58). Eine Änderung der Sachlage ist anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder die Lebensbedingungen im Herkunftsstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände - sei es durch Vorgänge im Bundesgebiet oder im Herkunftsstaat - so verändert haben, dass eine für den Asylbewerber günstigere Entscheidung möglich erscheint (Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 71 AsylG Rn. 24). Die geltend gemachte Veränderung muss aus der Perspektive des Erstverfahrens erheblich sein, sich mithin auf den der Entscheidung im Erstverfahren als entscheidungserheblich zugrunde gelegten Sachverhalt beziehen (vgl. BeckOK AuslR/Dickten, 23. Ed. 01.08.2019, AsylG § 71 Rn. 17). Eine solche Änderung der Sachlage ist vorliegend gegeben.

Soweit sich die Antragstellerseite auf die Geburt bzw. Existenz des in Deutschland geborenen Kindes beruft, handelt es sich um eine nachträgliche Änderung der - nach den Angaben der Antragsteller - dem Erstverfahren zugrundeliegenden Sachlage zu ihrem Gunsten. Die Geburt des Kindes stellt für den Ex-Verlobten der Antragstellerin zu 2), der sich nach dem nachvollziehbar geschilderten Vortrag des Antragstellers zu 1) ohnehin schon in seiner Ehre verletzt sieht, eine erhebliche Ehrverletzung dar. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Bedrohungslage, die von dem Ex-Verlobten und seiner Familie ausgeht, im Falle ihrer Rückkehr in

ihre Heimatregion verschärfen würde, sodass es beachtlich wahrscheinlich sein könnte, dass sie im Fall ihrer Rückkehr Opfer von Rachehandlungen würden. Eine günstigere Entscheidung erscheint mithin möglich, zumal dem Gericht der Inhalt der ablehnenden Bescheide der niederländischen Behörden sowie der Inhalt der Entscheidung des niederländischen Gerichts nicht bekannt sind. Darüber hinaus bedürfte es gegebenenfalls der Überprüfung, ob es den Antragstellern überhaupt noch zumutbar wäre, sich in einem anderen Landesteil Afghanistans niederzulassen, da von einer gemeinsamen Rückkehr der nunmehr dreiköpfigen Familie auszugehen wäre.

c) Jedenfalls ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Nr. 3 des Bescheids bereits deshalb anzuordnen, weil die Feststellung eines Abschiebeverbotes im Hinblick auf Afghanistan gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ernsthaft in Betracht kommt und damit erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Maßstab ist hierbei die beachtliche Wahrscheinlichkeit. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. So können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 -, juris). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer der Vorschrift des Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. VGH Ba.-Wü., U. v. 09. 11.2017 – A 11 S 789/17 –, Rn. 36, juris und BayVGH, B. v 30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 -, Rn. 5 juris, unter

Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris ; BayVGH, B. v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris).

Die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr müsste nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -, juris). Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste. Der Ausländer muss hier nach vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation geraten, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann (BayVGH, U. v. 12.02.2015 - 13a B 14.30309 -, juris). Eine extreme Gefahrenlage besteht dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde (BVerwG, U. v. 29.06.2010 - 10 C 10.09 -, juris).

Ein solch hohes Gefährdungsniveau ist für die Antragsteller nach summarischer Prüfung - insbesondere unter Berücksichtigung ihres geschilderten Verfolgungsschicksals und der hiermit im Zusammenhang stehenden individuellen Gefahren im Falle ihrer Rückkehr - anzunehmen, wenn sie mit ihrem Kind nach Afghanistan zurückkehren müssten. Die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen im Falle der Antragsteller eine Intensität auf, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre.

Die zu erwartenden Lebensbedingungen in Afghanistan ergeben sich hierbei aus Folgendem:

Die schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan und die Situation von Rückkehrern ergeben sich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afgha-

nistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 27) und das ärmste Land der Region (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 130). So sind ausländische Investitionen in der ersten Jahreshälfte 2015 bereits um 30 % zurückgegangen, zumal sich die Rahmenbedingungen für Investoren in den vergangenen Jahren kaum verbessert haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und seit kurzem zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 176). Das rapide Bevölkerungswachstum stellt darüber hinaus eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung 2016 um 13 Prozent gestiegen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Gerade im ländlichen Raum bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand groß (vgl. UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016).

Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: 55 % der Bevölkerung leben 2016/2017 unterhalb der Armutsgrenze, 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 36), wobei bei letzterem eine Verbesserung zu sehen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 27). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur

schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; vgl. zur Entwicklung in den größeren Städten von 2011 bis 2018 im Einzelnen: ACCORD, Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018, v. 07.12.2018, S. 26 ff.).

Im Süden und Osten gelten nahezu ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25 f.). Insgesamt wird geschätzt, dass 9,3 Millionen Afghanen 2017 dringend humanitäre Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 28). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 5).

Nach Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes zum Jahresende 2014 hat die Wirtschaft Afghanistans zusätzlich mit sinkenden internationalen Investitionen und der stark schrumpfenden Nachfrage durch den Rückgang internationaler Truppen um etwa 90 % zu kämpfen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, a. a. O., S. 21 f.). Die Investitionstätigkeit ist schwach, die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schreitet - bei gleichzeitiger Deflation - immer weiter voran und ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum ist somit kurzfristig nicht in Sicht (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, a. a. O., S. 25). Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, wobei gleichzeitig die Löhne in Gebieten, die von Rückkehrströmen betroffen sind, signifikant gesunken sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes war die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 bereits auf 40 % gestiegen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Die Analphabetenquote ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24). Gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, verlassen Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v.

14.09.2017, S. 28 vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 138). Der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse ist extrem gering (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 5). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes eher in größeren Städten realistisch (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Insgesamt hat sich die medizinische Versorgung seit 2005 jedoch erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24 f.). Dennoch besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist, als in den Süd- und Ostprovinzen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). 36 % der Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 25; so auch EASO, country of origin information report - Afghanistan key socio-economic indicators, focus on Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, v. 01.04.2019, S. 44 f.). Insbesondere in ländlichen und unsicheren Gebieten sowie unter Nomaden kommt es zu schlechten Gesundheitszuständen von Frauen und Kindern (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25 f.). Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich allerdings etwa die Müttersterblichkeit von 1,6 % auf 0,324 % gesenkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23; ähnlich mit 0,396 % EASO, country of origin information report - Afghanistan key socio-economic indicators, focus on Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, v. 01.04.2019, S. 19). Eine gute medizinische Versorgung auch komplizierterer Krankheiten bieten das French Medical Institute und das Deutsche Diagnostische Zentrum (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). Eine Behandlung psychischer Erkrankungen findet allerdings nur unzureichend statt; in Kabul, Jalalabad, Herat und Mazar-e Sharif gibt es entsprechende Einrichtungen, jedoch meist mit nur wenigen Betten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23 f. ; ähnlich

EASO, country of origin information report - Afghanistan key socio-economic indicators, focus on Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, v. 01.04.2019, S. 49 ff.).

Der enorme Anstieg an Rückkehrern hat zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte in Afghanistans geführt, da hierdurch viele Afghanen zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen hinzukamen, die auf Grund des sich verschärfenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können (vgl. Amnesty International, Beantwortung der Anfrage des Verwaltungsgerichts Leipzig zur Situation eines alleinstehenden, jungen, männlichen afghanischen Staatsangehörigen vom 08.01.2018, S. 9 ff.; UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4). Bis Mitte Dezember 2016 wurden mehr als 530.000 Personen durch Konflikte neu innerhalb Afghanistans in die Flucht getrieben. 2015 sollen es zwischen 400.000 und 450.000 Menschen gewesen sein. Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich wird für das Jahr 2016 von zwischen 700.000 und 1.000.000 Rückkehrern aus Pakistan und aus dem Iran ausgegangen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 184). Für das Jahr 2017 rechnete der UNHCR mit bis zu 650.000 zurückkehrenden Flüchtlingen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4). Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 238 ff.). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes deshalb vor allem in größeren Städten realistischer (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Viele der Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten, Naturkatastrophen, nach Kabul, wo die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2005 und 2015 um 10 % auf ca. 3,5 Millionen Einwohner gestiegen ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 27 f., UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) und inzwischen auf geschätzte 5 - 7 Millionen Menschen angewachsen ist (Frederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 3/2017). Dort gehört die Wohnraumknappheit aufgrund der massiven Rückkehrströme zu den gravierendsten sozialen Problemen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 27; v. 14.09.2017, S. 28). Laut UNHCR (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) befindet sich Berichten zufolge ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgung.

Die Regierung hat sich ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant, unter anderem durch ein Stimulus-Paket, Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Die internationale Gemeinschaft unterstützt die afghanische Regierung maßgeblich dabei, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Mit dem Jahr 2015 begann das Jahrzehnt der Transformation (2015-2024), in dem Afghanistan sich mit weiterhin umfangreicher internationaler Unterstützung zu einem voll funktionsfähigen und fiskalisch lebensfähigen Staat im Dienst seiner Bürgerinnen und Bürger entwickeln soll, wofür Afghanistan verstärkt eigene Anstrengungen zugesagt hat (Auswärtiges Amt, a. a. O., v. 19.10.2016, a. a. O., S. 4). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2). Die internationale Gemeinschaft unterstützt die afghanische Regierung maßgeblich dabei, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammen auch im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2). Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt geprägt von den Nachwirkungen des Abzugs bis 2014 in größerer Zahl präserter internationaler Truppen, der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Zugleich gibt es erhebliche Bemühungen internationaler Partner zur Wirtschaftsbelebung (Auswärtiges Amt, Lagebericht

v. 31.05.2018, S. 25). In 2017 betrug das Wirtschaftswachstum 2,6 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum ist kurzfristig nicht in Sicht, wenn auch Afghanistan im Agrar- und Rohstoffbereich sowie durch seine geostrategische Lage über erhebliches Wachstumspotential verfügt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern in Afghanistan ist nach wie vor niedrig (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Ursache hierfür sind die schwierige Sicherheitslage sowie die vorherrschende Korruption und Unzuverlässigkeit des staatlichen Verwaltungsapparates (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31). Anfang 2018 waren 25 bis 33 Prozent der afghanischen Bevölkerung an das Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 22). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (zum Vorstehenden: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 177).

In Kabul ist die zum Leben notwendige Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport vorhanden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). 95 % der Haushalte haben Zugang zu Elektrizität und etwa die Hälfte der Haushalte sind an eine reguläre Wasserversorgung angeschlossen und haben ihre sanitären Anlagen verbessert (EASO, country of origin information report - Afghanistan key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City v. 01.08.2017, S. 62 f.). Aufgrund von Binnenflüchtlingen und Rückkehrern herrscht in Kabul eine erhebliche Wohnraumknappheit und die bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten sind einer extremen Belastung ausgesetzt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 33 f.). Rückkehrer enden häufig in überfüllten informellen Siedlungen, die zum großen Teil aus behelfsmäßigen Zelten oder Lehmhütten bestehen, die keinen geeigneten

Schutz vor Kälte und Regen bieten, und wo nur beschränkt Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und zur öffentlichen Versorgung herrscht (EASO, a. a. O., S. 62; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 33 f.). Auch geht der immense Zuzug mit schwindenden Arbeitsmöglichkeiten einher (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 33). In Kabul werden dennoch die Beschäftigungschancen und auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung generell besser und die Ernährungsunsicherheit als weniger schlimm eingeschätzt, als in den meisten anderen Städten (vgl. EASO, a. a. O., S. 28, 56, 43; vgl. ACCORD, Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018, v. 07.12.2018, S. 48 f.). Kabul bietet zwar einen besseren Arbeitsmarkt, dies basiert allerdings in erster Linie auf gelegentlichen und unzuverlässigen Arbeitsmöglichkeiten (ACCORD, a. a. O., v. 07.12.2018, S. 49).

Ausgehend hiervon ist nach Auffassung des Gerichts ein nach den rechtlichen Anforderungen entsprechendes Gefährdungsniveau für rückkehrende Personen mit besonderem Schutzbedarf wie beispielsweise ältere oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder, Familien, insbesondere mit mehreren Kleinkindern und Personen mit besonderen ethnischen oder religiösen Merkmalen zu erwarten. Menschen mit solchen oder ähnlichen vulnerablen Merkmalen dürften keine Möglichkeit haben, sich ohne fremde Hilfe und ohne ein starkes soziales Netzwerk in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

Im Fall der Antragsteller ist nach summarischer Prüfung nicht davon auszugehen, dass sie und ihr in Deutschland geborener Sohn sich im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan ein Existenzminimum aufbauen könnten. Die dreiköpfige Familie gehört zu den oben genannten vulnerablen Personenkreis. Bei der derzeitigen angespannten Arbeitsmarktlage und des hohen Konkurrenzkampfes in Afghanistan ist trotz seiner Schulbildung und seiner Berufserfahrung schon zweifelhaft, ob dem Antragsteller zu 1) eine Beschäftigung als Tagelöhner bzw. als Hilfsarbeiter finden und damit den Lebensunterhalt seiner dreiköpfigen Familie erwirtschaften könnte. Dies gilt auch für die Antragstellerin zu 2), zumal es in Afghanistan noch in weiten Teilen als unüblich gilt, dass Frauen arbeiten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 16). Hinzu kommt, dass es ihr zeitlich nicht möglich wäre zu arbeiten, da sie ihr betreuungspflichtiges Kind versorgen müsste. Soweit die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid ausgeführt hat, dass es dem Antragsteller zu 1) bereits vor der Ausreise möglich gewesen sei, das Existenzminimum seiner Familie zu sichern, ergibt sich hieraus nicht zwingend, dass ihm dies auch im Falle seiner Rückkehr nach mittlerweile mehr als 3 Jahren noch möglich wäre. Es ist davon auszugehen, dass die seiner Ausbildung entsprechenden Arbeits-

plätze besetzt sind. Angesichts des Zeitablaufs und der in Afghanistan angespannten Arbeitsmarktsituation ist daher nicht davon auszugehen, dass er eine gleichwertige Arbeit im Falle ihrer Rückkehr ohne Weiteres finden könnte. Auf die Unterstützung ihrer (Groß-)Familie in Afghanistan können sie nicht ohne weitere Aufklärung verwiesen werden, da nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Antragsteller, die bis im Jahr 2016 zwar mit der Mutter und einem Bruder des Antragstellers zu 1) im Haus des verstorbenen Vaters zusammengelebt haben, bei einer Rückkehr von diesen aufgenommen und weiterhin mitversorgt werden könnten. Den Unterhalt für drei weitere Esser unter den gegenwärtigen Lebensumständen in Afghanistan zu erwirtschaften, dürfte die Fähigkeiten der dort verbliebenen Familienangehörigen gegebenenfalls überfordern. Darüber hinaus ist den Antragstellern eine Rückkehr nach Kabul und der Einzug in das Haus des verstorbenen Vaters des Antragstellers zu 1) aufgrund des bisher schlüssig geschilderten Verfolgungsschicksals, namentlich der Verfolgung durch die Taliban als auch durch den Ex-Verlobten der Antragstellerin zu 2), verwehrt. Aufgrund des Vortrags ist nicht auszuschließen, dass die Antragsteller dort den Vergeltungsmaßnahmen ihrer Verfolger zum Opfer fallen würden. Selbst wenn Herat oder Mazar-e Sharif als interne Schutzmöglichkeit grundsätzlich in Betracht käme, verfügt die Familie dort über keine Familienangehörigen, die sie nennenswert unterstützen könnten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie auf familiäre Unterstützung zurückgreifen können, die ihnen nach einer Übergangszeit den Wiedereinstieg in ein existenzhaltendes Leben im Heimatland ermöglichen könnten. Darüber hinaus dürften die Antragsteller über kein nennenswertes Vermögen verfügen, welches ihnen im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan als Starthilfe dienen könnte. Da sie ihre Ausreise und ihren Aufenthalt in der Türkei finanzieren mussten, dürften ihre Ersparnisse im Wesentlichen verbraucht sein. Daher geht das Gericht davon aus, dass die Antragsteller bei einer Rückkehr nach Afghanistan in eine ausweglose Lage geraten würden, die die Existenz der Familie als Ganzes bedrohen würde und die ihnen daher derzeit nicht zugemutet werden kann. Es spricht einiges dafür und ist in einem Hauptsacheverfahren zu klären, ob ihnen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu gewähren sein wird.

3. Der Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Szurlies